



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XCII. Kurfürst Friedrich verleiht das Städtchen Tankow mit dem Tankow'schen See wiederkäuflich an Burchard Papstein, am 9. März 1465.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

darum haben wir ihm das, auf das ers destoßes wieder vñ vnd zu sich selbst bringe, solch Zeit oben berührt in Amptmannsweise inne getan, vnd ob es wes in seinem ersten Eintreten vnd er solch vnser Schloß wieder antzurichten schuldig wörde, das er nicht umgeben vnd geraten möchte, wes des seyn würde, darumme sollen wir ihm nach Redlichkeit ein Wiederstattung thun vnd willen darumme machen, nach zweier vnser Räte vnd zwe seiner Freunde derkenntnis, als verren wir ihn in den sechs Jaren absetzten. Würden wir ihn aber in den sechs Jaren nicht absetzen, so darff man kein Erkenntnis darüber nicht thun. Zu Urkund mit vnserm auffgedruckten Insiegel versiegelt vnd gegeben zu Cöln an der Sprew, am Sonnabende nach Egidii, Anno Domini M<sup>o</sup>. CCCC<sup>o</sup>. LX<sup>o</sup>.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislaviensis.

XCLII. Kurfürst Friedrich verleiht das Städtchen Tanckow mit dem Tanckow'schen See wiederkäuflich an Burchard Papstein, am 9. März 1465.

Wir Friedrich etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkommen, das Wir Vnsern lieben getrewen Borchart Papstein vnd seinen rechten mennlichen Leibs Lehens Erben zu rechtem Manlehen gnädiglich geliehen haben Vnser Städtchen Tanckow mit dem See, darhinder gelegen, mit freyer Holtzung vnd was er von Gräfung vñ der heyden gewinnen kan zu Wefewachs, vnd lust mit aller Gerechtigkeit vnd Früchten, als dazselbe Städtchen in seinen vier Grentzen gelegen ist, an Acker vnd Wessen, leihen ihm das so zu rechten Manlehn, als Manlehens Recht vnd gewonheit ist, mit Krafft vnd Macht dieses Brieffes, doch mit solchen Unterscheid, wenn Wir oder vnser Erben ihm oder seinen Erben hundert Schock groschen märckischer Wehrung gutlich vnd zu Dancke ausrichten . . . . . Hatte er auch zu Tanckow was redlichs an Häusern gebawet, sollen wir ihme auch gelden nach Vnserer Räte Erkenntnis. Doch behalten Wir Vns die Holtzung vnd jagt vñ den heyden, also daz wir oder Vnser Voigte in der Newen marck von Vnsern Geheiß daruf mögen jagen lassen, wenn Vns das eben ist. Der genant Borchart Papstein sol auch Vnser Jagt in der Newenmarck getreulich vorstehen vnd fordern dartzu ihme Vnser Voigte vnd Amtleute, wenn man iaget, Noturfft zu allen Sachen bestellen sollen. Daruf hat der genant Borchart Papstein Hermstorf mit allen seinen Zugehörungen vnd Gerechtigkeit, als Wir ihm das zu seinem Leibe verschrieben hetten, nichts uszgenommen, gantz frey vnd ledig abgetreten vnd uberantwortet, ohn allein der Söt zu diesem Jahr sol vnd mag sich der genant Borchart gebrauchen vngehendert, vnd geben ihm des zu einem Inwiewer Vnsern Voigt zu Cüstrin vnd lieben getrewen Werner Puel. Zu Vhrkund mit Vnserm anhangenden Insiegel versiegelt vnd geben zu Colln an der Sprew, am Sonnabend nach Invocavit, MCCCCLXV.

Aus Diekmann's Urkunden-Sammlung des Königl. Geh. Staatsarchives f. 332. Ein wesentlicher Theil der Urkunde, der vom Wiederkaufrechte handelt, ist ausgelassen.